

**Referat 515 Denkmalpflege****Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

z.Hd.: Anita Prüss

**Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf****Verband der Restauratoren (VDR) e. V.**Geschäftsstelle Bonn  
Weberstraße 61  
53113 Bonn  
☎ 02 28 / 92 68 97 – 0  
E-Mail [info@restauratoren.de](mailto:info@restauratoren.de)Internet [www.restauratoren.de](http://www.restauratoren.de)

— Sehr geehrte Frau Ministerin Scharrenbach,

sehr geehrte Frau Prüss, sehr geehrte Frau Wiesendorf, sehr geehrter Herr Schürmann,

Vielen Dank für die Kenntnissgabe des Entwurfes zu einem neuen Denkmalschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen und die Aufforderung an uns zur Kommentierung dieses Entwurfes.

Wir stimmen darin überein, dass ein Denkmal, das erhalten werden soll, auch genutzt werden muss. Einen Widerspruch zwischen einer angemessenen Nutzung bzw. Umnutzung und dem Denkmalschutz sehen wir nicht. Der vorliegende Gesetzesentwurf bedeutet jedoch eine Verschlechterung gegenüber dem bislang gültigen Gesetz. Daher lehnen wir den Entwurf in seiner jetzigen Form ausdrücklich und grundsätzlich ab. Die Priorität des vorliegenden Entwurfes ist eindeutig nicht der Erhalt des Denkmals und seiner Erkennbarkeit, sondern die wirtschaftliche Nutzung unter Inkaufnahme der Gefährdung des Denkmalschutzes. Wir widersprechen der im Gesetzesentwurf erkennbaren beabsichtigten Unterordnung des Staatszieles des Erhalts des kulturellen Erbes unter kurzfristige wirtschaftliche Interessen.

Als Restaurator:innen obliegt uns beruflich der Schutz, der Erhalt und die Pflege des gemeinsamen kulturellen Erbes. Der vorliegende Entwurf widerspricht diametral unserem beruflichen Selbstverständnis. Wir sehen aktuell keine Dringlichkeit, ein gut funktionierendes Gesetzeswerk mit eingespielten Abläufen und Akteuren durch den vorliegenden Entwurf zu ersetzen, der grundsätzlich nicht mehr den Schutz des Denkmals als zentralen Inhalt hat, sondern seine wirtschaftliche Verwertung.

Wir sehen aktuell keine Notwendigkeit für eine Initiative mit solch weitreichenden Folgen im Eilverfahren, während gesamtgesellschaftlich ein pandemiebedingter Ausnahmezustand herrscht. Durch den Wegfall der Benehmensherstellung entfallen grundsätzliche und bedeutsame Mechanismen, die eine ausgewogene Entscheidungsfindung ermöglichen sollen. Wir möchten ausdrücklich auch darauf hinweisen, dass das fachliche Widerspruchsrecht und die gegenseitige Kontrolle der verschiedenen Behörden sich bewährt haben und in vielen Fällen der Schlüssel für erfolgreiche Projekte in der Denkmalpflege sind. Diesen erprobten und erfolgreichen Mechanismus abzuschaffen, entbehrt jeder Rechtfertigung und gefährdet den Erhalt des kulturellen Erbes.

Unserer Ansicht nach ist das Gesetz grundlegend zum Nachteil des Denkmalschutzes aufgestellt und bedeutet eine ernsthafte Gefährdung des kulturellen Erbes:

- Bisher galt der Grundsatz der Benehmensherstellung zwischen dem Denkmalfachamt und der unteren Denkmalbehörde. Da die unteren Denkmalbehörden oft nicht mit Fachleuten aus Kultur oder Denkmalpflege besetzt werden können, liegt deren Priorität nicht immer auf der denkmalgerechten Nutzung. Fachkenntnisse und das Interesse des Denkmalschutzes treten auf dieser Ebene gegenüber der wirtschaftlichen Nutzung oft in den Hintergrund. Die Fachlichkeit soll aus dem Entscheidungsprozess ausgeschlossen werden. Auch bei einer Umnutzung eines Denkmals ist jedoch Fachwissen unerlässlich, um z.B. bei einer energetischen Sanierung oder bei der Modernisierung mit dem Ziel der Barrierefreiheit etc. eine Gefährdung der historischen Bausubstanz auszuschließen.
- Besonders kleine und mittlere Kommunen sind personell oft unterbesetzt, so dass die Besetzung der unteren Behörden mitunter nicht nach fachlichen Kriterien erfolgen kann. Hier haben die Landschaftsverbände eine wichtige Aufgabe und sollten auch weiter Entscheidungsträger bleiben. Die geplante wegfallende Benehmensherstellung zwischen der unteren Denkmalschutzbehörde und den Fachämtern bedeutet jedoch eine Degradierung der fachlich kompetenten Stellen. Das Anhörungsrecht reduziert deren Rolle auf eine reine Kommentarfunktion. Das untergräbt die Bedeutung restauratorischer und kulturgeschichtlicher Kenntnisse und Fähigkeiten sowie architektonischen und ingenieurpraktischen Fachwissens, die in den Fachämtern spezifiziert vertreten sind. Die Abschaffung des Antragsrechtes des Fachamtes auf Eintragungen in die Denkmalliste bedeutet eine weitere Herabstufung der fachlich zuständigen Behörden auf eine nur mehr symbolische Funktion. Gerade das Fachamt kann mit dem Antragsrecht einen Entscheidungsprozess mit fachlicher Expertise anstoßen.
- Die Verteilung der Zuständigkeiten auf verschiedene Ämter chaotisiert den Denkmalschutz nachhaltig, da viele Denkmäler aus Ensembles bestehen. Laut dem neuen Entwurf sollen die Zuständigkeiten für solche Ensembles nun je nach der Beschaffenheit aufgeteilt werden, so dass z.B. ein Bodendenkmal und das dazugehörige Baudenkmal nun unterschiedliche zuständige Behörden hätten. Das verspricht Schwierigkeiten in der Absprache und ein Wirrwarr an Zuständigkeiten. Die Gesetzesänderungen bedeuten eine schlechtere Verwaltung von Kulturgütern in öffentlichem Besitz.
- Der vorliegende Gesetzentwurf weist entscheidende fachliche Mängel auf. Die vorher herausgegebene Zielsetzung des Gesetzes wurde nicht erfüllt, sondern durch die Priorität der wirtschaftlichen Nutzung ersetzt. Wir sind jedoch der festen Überzeugung, dass Denkmalschutz und eine behutsame und achtsame Nutzung von Denkmälern sich keineswegs ausschließen müssen und dass es in staatlicher Verantwortung liegt, gesetzlich zu garantieren, dass eine Gefährdung der Substanz des gemeinsamen kulturellen Erbes durch die bedachtlose Priorisierung kurzfristiger und kurzfristiger wirtschaftlicher Interessen ausgeschlossen wird – z.B. durch eine notwendige Benehmensherstellung zwischen Fachämtern und den Unteren Denkmalschutzbehörden.
- Viele der neuen Regelungen – wie z.B. die Notwendigkeit der Barrierefreiheit - sind längst in anderen Gesetzen geregelt und daher gedoppelt. Ihre einzige Bedeutung im

vorliegenden Entwurf ist die Rechtfertigung seiner Notwendigkeit. Statt die Fachlichkeit zu beschneiden sollte diese besser ausgeweitet werden und dadurch die Denkmalpflege stärken.

- Europäische Regelungen hinsichtlich der Pflege und des Erhalts kulturellen Erbes spielen in dem Gesetzesentwurf keine Rolle.

Wir möchten daran erinnern, dass der Erhalt des kulturellen Erbes ein Staatsziel ist. Wir lehnen die Infragestellung der Vorrangigkeit des Denkmalschutzes gegenüber kurzfristigen Gewinninteressen und damit auch den vorliegenden Entwurf des Denkmalschutzgesetzes ab. Wir sehen kein Verbesserungspotential in dem Entwurf und befürworten die Einbeziehung aller am Denkmalschutz beteiligten Akteure bei einer Neuformulierung. Wir sind sehr gern dazu bereit, bei einer Neufassung beratend zur Seite zu stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Taubert  
*Präsident VDR*